

den vorgeschriebenen Reisebericht dem Verein eingeliefert. — Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Januar 57, darunter 5 passive. — Zum Vorsteher des Vereins wurde A. Kottavuori (zugleich Redakteur des finnischen Buchhändlerblatts) wiedergewählt, ebenso wurden D. Åberg (2. Vorsteher), E. Lindell (Sekretär) und Fräulein S. Sandström (Kassiererin) wiedergewählt. Zur Veranstaltung einer gemeinsamen Schlittenpartie und Unterhaltung am 21. März wurde ein Festausschuß gebildet.

(Nach: »Bokhandelstidn. för Finland«.)

* Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler:

Catalogue d'une collection précieuse et exceptionnelle de livres et de périodiques provenant entre autres de la succession de feu M. le prof. Dr. A. C. Vreede, professeur à la faculté de linguistique et d'ethnographie des Indes-Néerlandaises à l'université de Leyde et une quantité choisie de livres sur la jurisprudence et le droit public, l'histoire et la topographie des Pays-Bas, etc., provenant d'une bibliothèque patricienne de Leyde. 8°. 236 S. 4810 Nrn. — Versteigerung vom 26. März bis 3. April 1909 bei Burgersdijk & Niernans in Leyden.

Bücher — Menschen — Dinge. Besprochen von Robert Prager. Neue Folge. (Sonderabdruck aus dem Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.) 8°. IV, 188 S. Berlin 1909, Verlag von R. L. Prager. 2 M. ord.

Personalnachrichten.

* Gestorben:

am 12. März, im Alter von achtundsiebzig Jahren, Frau Emma List in Leipzig, die Witwe unfres am 6. Februar 1892 verstorbenen Kollegen Felix List, in Firma List & Franke in Leipzig.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Giro- oder Scheckverkehr?

Allzuviel ist ungesund, das kann man heute auch vom Scheckverkehr sagen. Sehr viele Zahlungen, die durch Überweisung von Konto zu Konto erledigt werden könnten, werden ganz unnötigerweise immer noch durch Ausschreibung von Schecks geleistet. Dadurch wird das Schreibwerk nicht vermindert, sondern nur noch vermehrt.

Schecks ausschreiben kann nur derjenige, der ein Reichsbank-Girokonto, ein Bankkonto oder ein Postscheckkonto hat. Vor Ausschreibung eines Schecks sollte der Zahlungspflichtige prüfen, ob der Zahlungsempfänger Inhaber eines solchen Kontos ist. Dieses wird gewöhnlich in dessen Rechnungsausgängen angegeben, ist aber auch aus dem offiziellen Adreßbuche des Deutschen Buchhandels ersichtlich. Hat der Zahlungsempfänger ein Reichsbank-Girokonto oder ein Bankkonto, so hat der Zahlungspflichtige, wenn er ein Bankkonto hat, gar nicht nötig, erst einen Scheck auszuschreiben; er beauftragt vielmehr seine Bank, auf das Reichsbank-Girokonto des N. N. in N. oder an die betreffende Bankfirma für N. N. in N. den zu nennenden Geldbetrag zu überweisen. Mehrere derartige Aufträge können in einem Briefe zusammengefaßt werden, was gegenüber der Ausschreibung einzelner Schecks und deren Versendung eine große Arbeitersparnis bedeutet. Diese Überweisungen gewähren eine größere Sicherheit und garantieren eine schnellere Überkunft des Geldes als die Zahlungsweise durch Ausschreibung und Überweisung von Schecks.

Hat sowohl der Absender als auch der Empfänger ein Reichsbank-Girokonto, so erfolgt die kostenfreie Überweisung eines Geldbetrages von Konto zu Konto durch roten Scheck. — Wohnt der Zahlungspflichtige am Sitz einer Reichsbankanstalt, so kann er durch deren Vermittelung, auch wenn er selbst kein Reichsbank-Girokonto hat, doch Gelder auf das Reichsbank-Girokonto seines Gläubigers überweisen gegen Zahlung einer Gebühr von 10 s für je 1000 M., mindestens jedoch 30 s.

Hat der Zahlungsempfänger ein Reichsbank-Girokonto, so kann nicht bloß der Inhaber eines Postscheckkontos mittels Postgiroformulars, sondern auch jeder andere mittels einer portofreien Zahlkarte, auf deren Abschnitt anzugeben ist, welchem Girokonto die Reichsbank den Betrag gutschreiben soll, Gelder auf das Postscheck-

konto der Reichsbank (wohlgemerkt: am Sitz eines Postscheckamtes*) überweisen. Da jedoch die vorhin erwähnte Reichsbankgebühr**) in jedem Falle, auch wenn der betreffende Inhaber eines Reichsbank-Girokontos am Sitz des Postscheckamtes wohnt, außerdem die Postgebühr (5 s für je 500 M.), wenn das Geld durch Zahlkarte eingegangen ist, von dem zu überweisenden Betrage zurückbehalten werden, so muß der Absender diese Gebühren mit überweisen. (Vgl. hierzu Nr. 42 d. Bl., S. 2235.)

Hat sowohl der Absender als auch der Empfänger ein Postscheckkonto, so überweist der Zahlungspflichtige den Geldbetrag von seinem Konto mittels Postgiroformulars auf das Konto seines Gläubigers. — Hat nur der Empfänger ein Postscheckkonto, so können auf dieses Zahlungen bis zur Höhe von 10 000 M. an jeder Postanstalt mittels Zahlkarte kostenfrei von jedermann geleistet werden.

Hat nur der Zahlungspflichtige ein Postscheckkonto, so leistet er seine Zahlung durch Scheck, schickt diesen aber nicht an seinen Gläubiger, sondern an sein Postscheckamt, das den Betrag dem Empfänger durch die Postanstalt seines Wohnortes mittels Zahlungsanweisung bar auszahlen läßt.

Für die Versendung von Schecks an Zahlungsempfänger bleiben also nur diejenigen Fälle übrig, wo eine Überweisung durch eine Bank oder ein Postscheckamt nicht möglich ist. Wenn also der Gläubiger weder ein Reichsbank-Girokonto, noch ein Bankkonto, noch ein Postscheckkonto hat, das letztere auch dem Zahlungspflichtigen fehlt, dann mag dieser durch Überweisung eines Schecks seinen Gläubiger befriedigen, vorausgesetzt, daß der letztere an einem Bankplatze wohnt. Ist dies nicht der Fall, so entstehen ihm durch Einlösung des Schecks nicht geringe Unkosten, die man ihm doch nicht zumuten sollte. — Mögen diese Zeilen dazu beitragen, die Scheckflut auf das richtige Maß einzudämmen und den Geldverkehr in die zur Verfügung stehenden einfacheren Bahnen zu weisen!

Paderborn, 16. März 1909.

Franz Honselmann.

*) Es bestehen in Deutschland 13 Postscheckämter, und zwar in Berlin, Breslau, Köln, Danzig, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, Karlsruhe (Baden), Leipzig, Ludwigshafen (Rhein), München, Nürnberg und Stuttgart.

**) Diese ist eine große Härte für die Girokonto-Inhaber, zumal da sie die Gebühr auch für Überweisungen von ihrem Postscheckkonto auf ihr Girokonto bei der Reichsbank zahlen müssen (vgl. Nr. 22 d. Bl., S. 1193). Da die Postscheckämter ein Girokonto bei der Reichsbank führen, so müßten sie wie jeder andere Girokonto-Inhaber Überweisungen durch die Reichsbank kostenfrei ausführen können. Deshalb ist der in Nr. 56 d. Bl., S. 2949 unter 6 erwähnte Antrag des Herrn Dr. C. Goededemeyer in Ködelheim auf Aufhebung dieser Gebühren durchaus gerechtfertigt und höheren Orts dringend zu befürworten.

Achtung!

(Vgl. Nr. 62 d. Bl.)

Ungefähr am gleichen Tage wie in Hildesheim stellte sich der betreffende Mann bei mir ein, gab an, für die Firmen Lang, Wagner & Debes, Baedeker und Müller-Fröbelhaus auf neue Landkarten zu reisen, zeigte sehr eingehende buchhändlerische und Firmenkenntnisse und behauptete, von den betreffenden Firmen Provisionen zu beziehen und die von Schulen erhaltenen Aufträge jeweilig einer Sortimentsfirma am Platze zu überweisen. Von mir sofort eingeholte Erkundigungen bei zwei der obgenannten Firmen ergaben das Unwahre der Behauptung. Der Reisende, der sich hier Schindler nannte und nach einigen Tagen wieder vorsprechen wollte, kam zu einer Zeit nochmals zurück, wo er mich nicht anzutreffen erwarten konnte, und bat um einen kleinen Vorschuß.

Zu der bereits gemachten Personalbeschreibung möchte ich hinzufügen, daß der Mann etwa 1.65 m groß ist, viel hustet und lungentrank zu sein scheint. Die oberen Schneidezähne fehlen ihm. Mit den buchhändlerischen Verhältnissen der Dresdener Firma und den Firmen in Dessau scheint er sehr genau bekannt zu sein. Vorsicht ist jedenfalls am Platze!

Hannover, den 17. März 1909.

A. Troschütz, Jr. Eruse's Buchhdlg.